

EINWENDUNG – KLEINASPACH

An:

Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises
Stuttgarter Straße 110
71328 Waiblingen

elektronisch per E-Mail an:
Verfahren-WP-AsbachOppenweiler@rems-murr-kreis.de

Von:

Einwendung nach § 10 Abs. 3 BImSchG gegen das Vorhaben „Windpark Asbach–Oppenweiler“ – persönliche Betroffenheit als Einwohner/in von Kleinaspach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen das Vorhaben „Windpark Asbach–Oppenweiler“.

Ich bin als Einwohner/in des Ortsteils **Kleinaspach** in besonderem Maße betroffen, da die vier nächstgelegenen Windenergieanlagen (**WEA 1–4**) gemäß den eingereichten Antragsunterlagen **direkt nördlich der Kleinaspacher Wohnbebauung** errichtet werden sollen. Die Anlagen liegen auf oder nahe den Flurstücken **3544/40, 3544/41** und **1717/39** der Gemarkung Kleinaspach .

Damit befinde ich mich **in unmittelbarer Schall-, Nachtlicht-, Sicht- und Schattenexposition**.

1. Persönliche Betroffenheit aufgrund der tallagenbedingten Schallverstärkung

Kleinaspach liegt deutlich **tiefer** als die Anlagenstandorte.

Die Topographie (Senkenlage + Waldhochfläche nördlich) führt nach anerkannten akustischen Grundsätzen zu:

- **Schallfokussierung** in Tallagen,
- **verstärktem Nachtlärm bei Inversionswetterlagen**,
- **Kaltluftabfluss**, der Schall zielgerichtet in den Ort transportiert.

EINWENDUNG – KLEINASPACH

Diese Effekte werden in den eingereichten Schallgutachten **nicht berücksichtigt**, obwohl der **VGH Baden-Württemberg (10 S 1279/17)** ausdrücklich verlangt, dass **alle standortbezogenen Gegebenheiten** zu berücksichtigen sind.

2. Nicht belastbare Schallprognosen (Prototyp Vestas V172–7.2 MW)

Die geplanten Anlagen sind ein **Großrotor-Prototyp**, zu dem **keine realen Messdaten existieren**.

Die Gutachten basieren ausschließlich auf **Herstellerangaben**, was laut Rechtsprechung unzulässig ist:

- **OVG NRW (8 B 2179/18):** „Prognoseunsicherheiten bei neuen oder nicht vermessenen Anlagentypen gehen zulasten des Betreibers.“
- **OVG Schleswig (1 LA 59/20):** „Herstellerangaben ersetzen keine standortbezogenen Realmessungen.“
- **BVerwG (7 C 30.06):** Bei unklaren oder unsicheren Daten ist die Genehmigung zu versagen („Vorsorgegrundsatz“).

Daher muss die Behörde zwingend davon ausgehen, dass die tatsächlichen Werte höher liegen könnten als prognostiziert.

Dies betrifft insbesondere:

- **tieffrequenten Schall**
- **Amplitude-Modulation (Wummern)**
- **Nachtlärm bei Inversion**

All dies wurde im Gutachten **nicht** geprüft.

3. Unzutreffende Schattenwurfbewertung

Die Anlagen erzeugen **beträchtlichen Morgen- und Abendschatten** auf Kleinaspach.

Die Tabellen in den Schattenwurfunterlagen belegen erhebliche Belastungen mehrerer Aspacher Ortsteile, darunter auch Kleinaspach-Nahbereiche.

Meteorologische Effekte wurden **nicht korrekt simuliert**, obwohl diese laut **LAI-Hinweisen 2002** verpflichtend zu berücksichtigen sind.

EINWENDUNG – KLEINASPACH

4. Waldumwandlung – erhebliche Auswirkungen auf Strömung und Ökologie

Die Unterlagen weisen eine **Rodung von 5,5 ha dauerhaftem Wald und über 4 ha temporärer Flächenverluste** aus. Waldumwandlung dieser Größenordnung ist nach § 9 LWaldG Baden-Württemberg nur zulässig, wenn:

- alle Alternativen ausgeschlossen wurden,
- der Eingriff unvermeidbar ist,
- und eine funktionsgleiche Kompensation erfolgt.

Keines dieser Kriterien ist erfüllt.

Zudem verändert der Wegfall großer Waldflächen die **Wind- und Schallströmung** massiv, was im Schallgutachten **nicht berücksichtigt** wurde.

5. Wasserrechtliche Risiken (besonders bei WEA 4)

Kleinaspach befindet sich im Einwirkungsbereich der Quellgebiete im südlichen Projektgebiet. Für WEA 4 weisen die Unterlagen einen Einflussbereich auf wasserführende Strukturen aus, der **nicht ausreichend untersucht** ist.

Nach § 47 WHG ist bereits die *Gefahr einer nachteiligen Veränderung* ausreichend, um die Genehmigung zu versagen.

Es fehlen:

- hydrogeologische Risikobewertungen,
 - Standsicherheitsanalysen bzgl. Druckwellen und Erschütterungen,
 - Untersuchungen des Einflusses auf Quellschüttung und Wasserqualität.
-

6. Unvollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die UVP verstößt gegen § 8 UVPG, da **kumulative Wirkungen** nicht bewertet wurden:

- Erschütterungen + Bodenverdichtung + Waldverlust + Schallmodulation
- gleichzeitige Eingriffe in Quellbereiche
- Auswirkungen auf geschützte Arten (Rotmilan, Fledermäuse, Kolkrabe)

Auch die Alternativenprüfung genügt weder § 8 Abs. 1 UVPG noch der BVerwG-Rechtsprechung zu Mindestanforderungen.

EINWENDUNG – KLEINASPACH

7. Gesundheitliche Belastungen – unzureichend bewertet

Ich befürchte aufgrund der vorliegenden Prognoseunsicherheiten erhebliche gesundheitliche Auswirkungen:

- Schlafstörungen durch Nachlärm
- Belastungen durch tieffrequenten Schall
- Stressreaktionen durch periodischen Schattenwurf
- psychische Beeinträchtigungen durch permanente Sichtdominanz

Dies ist durch mehrere Fachbehörden bekannt und hätte zwingend geprüft werden müssen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

ANTRAG

Ich beantrage daher:

1. **Ablehnung der beantragten Genehmigung**, soweit nicht sämtliche Lärm-, Wasser-, Wald- und UVP-Risiken mit höchster Sicherheit ausgeschlossen werden können;
2. Hilfsweise: umfassende Nachforderungen zu Schall, Schatten, Wasserrecht und UVP;
3. In jedem Fall: **Einzelfallprüfung** für Kleinaspach aufgrund der besonderen topografischen und siedlungsnahen Lage.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift / Datum]